

Richtlinien über die vorläufige Ordnung des Lektorenamtes

Vom 26. Juni 1975
(GVBl. 18. Band, S. 152)

Der Oberkirchenrat gibt nach Zustimmung der Synode nachstehend die Richtlinien über eine vorläufige Ordnung des Lektorenamtes bekannt:

I. Aufgabe

1Kraft der Taufe stehen alle Gemeindeglieder im Dienst der Verkündigung und Ausbreitung des Wortes. 2Gemeindeglieder, die bereit und beauftragt sind, dies öffentlich im Gottesdienst zu tun und nicht im Pfarramt stehen, heißen Lektoren. 3Lektoren nehmen regelmäßig und ehrenamtlich folgende Aufgaben wahr:

- a) Sie können im Gottesdienst Lesungen, Abkündigungen und Gebetsdienst übernehmen und bei der Austeilung des Hl. Abendmahls mitwirken.
- b) Sie können im Gottesdienst selbstständig den liturgischen Dienst übernehmen und eine Lesepredigt halten.
- c) Sie können im Gottesdienst und in der Bibelstunde selbstständig den liturgischen Dienst übernehmen und von ihnen selbst erarbeitete Predigten halten (freie Wortverkündigung).

4Amtshandlungen gehören nicht zum Dienst der Lektoren.

II. Beauftragung für den Dienst

1. Lektoren nach (a) werden auf Vorschlag des Gemeindegemeinderates durch den Oberkirchenrat zu ihrem Dienst beauftragt und vom Gemeindepfarrer im Gottesdienst in der Gemeinde in ihr Amt eingeführt.
2. 1Lektoren nach (b) werden vom Gemeindegemeinderat dem Oberkirchenrat vorgeschlagen. 2Sie sollen an einem Lektorenkurs teilnehmen. 3In einem Gottesdienst beauftragt sie der Oberkirchenrat zu ihrem Dienst.
3. 1Lektoren nach (c) müssen zu ihrem Dienst gründlich vorgebildet sein. 2Als Vorbildung gilt:
(1) ein abgeschlossenes Studium der Theologie oder eine abgeschlossene Ausbildung als Religionslehrer oder eine abgeschlossene Diakonausbildung, die die Wortverkündigung in sich schließt;

(2) die Teilnahme an weiterführenden Lektorenkursen oder theologischem Fernstudium und ein in mehreren Jahren bewährter Lektorendienst nach (b).

¹In einem Gottesdienst beauftragt sie der Oberkirchenrat zu ihrem Dienst. ²Sie werden in ihrem Dienst von einem Pfarrer begleitet, der dazu vom Oberkirchenrat beauftragt wird.

III. Ausübung des Dienstes

1. ¹Lektoren nach (a) sind für den Bereich ihrer Kirchengemeinde beauftragt. ²Der Gemeindepfarrer achtet auf ihren Dienst und ihre Fortbildung.
2. ¹Lektoren nach (b) sind in der Regel für den Bereich ihrer Kirchengemeinde beauftragt. ²Sie sind bei der Ausübung ihres Dienstes, besonders bei der Auswahl der Lesepredigt, zur Zusammenarbeit mit dem Pfarramt verpflichtet und dem Gemeindekirchenrat verantwortlich, in dessen Gemeinde sie Dienst tun.
3. Lektoren nach (c) sind für den Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg beauftragt und zur Zusammenarbeit mit dem Gemeindekirchenrat verpflichtet, in dessen Gemeinde sie Dienst tun.
4. ¹Alle Lektoren tun ihren Dienst in der Regel unentgeltlich. ²Bare Auslagen hat ihnen die Gemeinde zu ersetzen, in der sie Dienst getan haben. ³In besonderen Fällen kann der Gemeindekirchenrat mit Zustimmung des Oberkirchenrats eine Entschädigung gewähren.
5. Der Lektor nach (a) und (b) kann einen Chormantel tragen, der Lektor nach (b) und (c) einen Talar.

IV. Beendigung des Dienstes

¹Der Auftrag an den Lektor kann zurückgenommen oder von ihm zurückgegeben werden.

²Gegen die Zurücknahme des Auftrags kann der Lektor binnen eines Monats Einspruch erheben. ³Über den Einspruch entscheidet der Oberkirchenrat letztinstanzlich. ⁴Der Auftrag an den Lektor ruht bis zur Entscheidung.